

Ehepaar mit getrennten Wohnsitzen: Wie bemisst sich die Unterstützung?

Ein Ehepaar lebt getrennt voneinander in zwei verschiedenen Gemeinden. Beide Eheleute haben Sozialhilfe beantragt. Die Sozialhilfe trägt die Mehrkosten für zwei Haushalte nur dann, wenn das Getrenntleben gerichtlich geregelt ist oder besondere Umstände vorliegen.

→ FRAGE

Frau X. ist verheiratet und lebt getrennt von ihrem Ehemann in der Gemeinde A. Sie ist arbeitslos und hat alle Arbeitslosentaggelder bezogen. Sie hat auch kein Vermögen und stellt deshalb ein Sozialhilfesuch beim Sozialamt ihres Wohnorts. Bei den Erstabklärungen wird festgestellt, dass der von ihr getrennt lebende Ehemann in seiner Wohngemeinde B ebenfalls Sozialhilfe beantragt hat. Die Eheleute möchten ihre beiden Wohnsitze behalten. Es liegt jedoch kein Trennungsurteil vor. Wie soll in diesem Fall bei der Unterstützung vorgegangen werden?

→ GRUNDLAGEN

In der Regel ist es den Eheleuten freigestellt, je einen eigenen Wohnsitz zu bestimmen (Art. 24 BV Niederlassungsfreiheit). Gemäss Art. 163 ZGB sorgen Eheleute jedoch gemeinsam, jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie. Was zum gebührenden Familienunterhalt gehört, bestimmt sich unter anderem nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Ehegatten. Im Fall von Herr und Frau X. reichen die Mittel für die Finanzierung von zwei Haushalten nicht aus. Es müssten demnach besondere Umstände vorliegen, damit die Mehrkosten zweier Haushalte zum gebührenden Unterhalt gezahlt würden.

Dementsprechend werden Mehrauslagen, die auf dem getrennten Wohnen von verheirateten Personen beruhen, in der Sozialhilfe lediglich dann berücksichtigt, wenn das Getrenntleben gerichtlich geregelt ist oder sonst wichtige Gründe dafür vorliegen, beispielsweise Beruf oder Unzumutbarkeit (SKOS-Richtlinien F.3.2). Ist dies nicht der Fall, kann die unterstützte Person aufgefordert werden, das Zusammenleben mit dem Ehegatten oder der Ehegattin wieder aufzunehmen oder innert dreissig Tagen ein gerichtliches Verfahren auf Trennung, Scheidung oder Eheschutz einzuleiten. Eine solche Weisung verletzt die Ehefreiheit (Art. 14 BV Recht zur Eheschliessung) nicht.

Ein Eheschutzverfahren bei getrennt lebenden Ehegatten dient dazu, die Verhältnisse für die Dauer des Getrenntlebens zu regeln, insbesondere bezüglich des Unterhalts (Art. 176 ff. ZGB). Die Rechtsgültigkeit und der Bestand der Ehe werden dadurch in keiner Weise beeinträchtigt. Die Entscheidung zur Geltendmachung und Durchsetzung allfälliger Unterhaltsansprüche steht aufgrund des Subsidiaritätsprinzips nicht

im Belieben der hilfeschuchenden Person (vgl. Urteil des Aargauer Verwaltungsgerichts WBE.2005.99 vom 13. Oktober 2005, E. 5.3 f.).

Aufgrund der Pflicht zur Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit besteht kein Anspruch, dass Eheleuten auf Dauer zwei Wohnungen und Grundbedarfe für Einpersonenhaushalte finanziert werden, wenn keine besonderen Umstände vorliegen. In der auszustellenden Weisung muss darauf hingewiesen werden, dass bei Nichtbefolgen innert Frist für die weitere Unterstützungsbemessung von einem Haushalt ausgegangen wird. In solchen Fällen werden der gemeinsame Grundbedarf und der Mietzins für die angemessenere Wohnung berücksichtigt.

→ ANTWORT

Da im Fall von Herr und Frau X. keine wichtigen Gründe für das Getrenntleben ersichtlich sind, wird die Antragstellerin nur befristet als Einpersonenhaushalt unterstützt. Um das weitere Vorgehen abzusprechen, muss umgehend mit dem Sozialamt des Wohnorts des Ehemanns Kontakt aufgenommen werden. Beide Sozialämter sollten den Ehegatten separat eine Weisung erteilen und eine Frist für die Zusammenlegung der Haushalte setzen. Dabei sind die üblichen Kündigungsbedingungen in der Regel zu berücksichtigen. Wird die Weisung nicht befolgt, kann nach Ablauf der Frist von einem Haushalt ausgegangen werden. Damit werden der Grundbedarf für zwei Personen und der Mietzins für die geeignetere Wohnung berücksichtigt. Diese Kosten sind zwischen den beiden Gemeinden aufzuteilen. ■

Kurt Felder

Kommission Richtlinien und Praxishilfen

PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen aus der Sozialhilfepraxis an die «SKOS-Line» publiziert und beantwortet. Die «SKOS-Line» ist ein webbasiertes Beratungsangebot für SKOS-Mitglieder. Der Zugang erfolgt über www.skos.ch → Mitgliederbereich (einloggen) → SKOS-Line.